Deutscher Bundestag **Drucksache 17/4886**

17. Wahlperiode 23. 02. 2011

Antrag

der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Viola von Cramon-Taubadel, Volker Beck (Köln), Marieluise Beck (Bremen), Kai Gehring, Ingrid Hönlinger, Katja Keul, Memet Kilic, Tom Koenigs, Jerzy Montag, Dr. Konstantin von Notz, Claudia Roth (Augsburg), Manuel Sarrazin, Wolfgang Wieland und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Für wirksamen Rechtsschutz im Asylverfahren – Konsequenzen aus der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ziehen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. In einer Grundsatzentscheidung vom 21. Januar 2011 im Verfahren M. S. S. gegen Belgien und Griechenland (Beschwerde-Nr. 30696/09) hat die Große Kammer des Europäischen Gerichthofes für Menschenrechte (EGMR) festgestellt, dass Griechenland auf Grund der dortigen Haft- und Lebensbedingungen, denen der schutzsuchende Beschwerdeführer dort ausgesetzt war, Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe) verletzt hat. Wegen der zahlreichen Defizite in seinem Asylverfahren hat Griechenland zudem Artikel 13 der Konvention (Anspruch auf rechtliches Gehör) in Verbindung mit Artikel 3 verletzt.

   Der Gerichtshof hat ferner festgestellt, auch Belgien habe die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verletzt, als es den Beschwerdeführer im Rahmen der Dublin-II-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 343/2003) nach Griechenland überstellte: Zum einen habe Belgien gegen Artikel 3 EMRK verstoßen, indem es den Beschwerdeführer den Gefahren ausgesetzt habe, die sich aus den Mängeln im Asylverfahren und aus den Haft- und Lebensbedingungen in Griechenland ergaben. Zum anderen sei Artikel 13 EMRK (in Verbindung mit Artikel 3) dadurch verletzt worden, dass es keine Möglichkeit für den Beschwerdeführer gegeben hatte, in Belgien gegen die Entscheidung, ihn nach Griechenland zu überstellen, wirksame Rechtsmittel einzulegen.

2. Diese Entscheidung des EGMR hat unmittelbare und weitreichende Folgen für den Rechtsschutz im Asylverfahren in Deutschland. Denn die deutsche Regelung, wonach die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln gegen eine Dublin-Überstellung ausgeschlossen ist, ist mit der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht vereinbar.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem der in § 18 Absatz 2, §§ 27a, 34a Absatz 2 und § 75 AsylVfG vorgesehene Ausschluss des vorläufigen Rechtsschutzes gegen Überstellungen im Rahmen der Dublin-II-Verordnung aufgehoben wird und gegen derartige Überstellungen im deutschen Recht ein effektiver Rechtsschutz gemäß der Europäischen Menschenrechtskonvention und europarechtlichen Vorgaben festgeschrieben wird;
2. sich in den Verhandlungen über die Neufassung der Dublin-II-Verordnung sowie der Asylverfahrens-Richtlinie (2005/85/EG) im Rat nachdrücklich dafür einzusetzen, dass Asylantragstellen der Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf in Einklang mit der EGMR-Rechtsprechung und mit den gemeinschafts- und völkerrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten garantiert wird.

Berlin, den 22. Februar 2011

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in der Entscheidung M. S. S. gegen Belgien und Griechenland unmissverständlich klargestellt, dass die Haft- und Lebensbedingungen für Flüchtlinge in Griechenland gegen die Menschenrechte verstoßen. Andere europäische Staaten dürfen Asylsuchende daher nicht nach Griechenland überstellen. Das Gericht hat auch festgestellt, dass ein Schutzsuchender in jedem Fall vor einer Rückführung in einen anderen EU-Mitgliedstaat die Möglichkeit einer effektiven rechtlichen Überprüfung mit aufschiebender Wirkung haben muss. Eine solche Möglichkeit gibt es aber nach geltendem deutschen Recht nicht.

Seit den mit dem ersten EU-Richtlinienumsetzungsgesetz 2007 eingeführten Änderungen wurde über § 34a Absatz 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) der einstweilige Rechtsschutz gegen Entscheidungen im Verfahren nach der Dublin-II-Verordnung generell ausgeschlossen. Vom Ausland aus kann ein effektiver Rechtsschutz vor deutschen Verwaltungsgerichten nicht greifen. Ein Rechtsbehelf ist nur dann wirksam, wenn irreparable Folgen, wie sie durch die sofortige Vollziehung einer hoheitlichen Maßnahme vor deren gerichtlicher Überprüfung eintreten können, soweit als möglich ausgeschlossen werden können.

Die große Mehrheit der Verwaltungsgerichte setzt sich inzwischen in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gegen Abschiebungsanordnungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über den Wortlaut des § 34a Absatz 2 AsylVfG hinweg. Sie nehmen damit – entgegen der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung – einen Entscheidungsspielraum in Anspruch, der demjenigen gleicht, den das Bundesverfassungsgericht für die Aussetzung des Vollzugs von Abschiebungsanordnungen im Rahmen des Erlasses von einstweiligen Anordnungen gemäß § 32 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht für sich in Anspruch nimmt. Zur Begründung wird von den Gerichten ausgeführt, die Bestimmung des § 34a Absatz 2 AsylVfG sei verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass sie entgegen ihrem Wortlaut die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes im Zusammenhang mit geplanten Abschiebungen auf der Grundlage der Dublin-II-Verordnung nicht generell verbiete.

Es erscheint dringend geboten, die menschen- und europarechtswidrigen Bestimmungen des deutschen Rechts aufzuheben und im deutschen Recht effektiven Rechtsschutz gemäß der Europäischen Menschenrechtskonvention und europarechtlichen Vorgaben festzuschreiben. Eine Möglichkeit hierzu bietet das derzeit von der Bundesregierung vorbereitete Zweite Richtlinienumsetzungsgesetz, mit dem u. a. die Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG) in nationales Recht umgesetzt werden soll, die in ihrem Artikel 13 ebenfalls die Gewährung effektiven Rechtsschutzes fordert.

Zu Nummer 2

Sowohl die Dublin-II-Verordnung als auch die Asylverfahrensrichtlinie befinden sich derzeit auf EU-Ebene in der Neuverhandlung. Die klare neue Rechtsprechung des EGMR ist bei der Neuformulierung des EU-Rechts so umzusetzen, dass alle Mitgliedstaaten klare und verbindliche Vorgaben für EMRK- und europarechtskonformen effektiven Rechtsschutz erhalten.

Nach der vorgeschlagenen Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie ist vorgesehen, dass erstinstanzliche Entscheidungen umfassend von einem Gericht nachgeprüft werden, wobei sich die Nachprüfung im Einklang mit dem Begriff des wirksamen Rechtsbehelfs sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt. Ferner wird bis auf wenige Ausnahmen die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs gegen erstinstanzliche Entscheidungen über Anträge auf internationalen Schutz festgeschrieben.

Nachdem die Bundesregierung diese Vorschläge bisher ablehnt (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundestagsdrucksache 17/2655 vom 16. Juli 2010, insbesondere Frage 11), muss sie nun ihre Verhandlungsposition anpassen und ihre bisherige Blockadehaltung aufgeben.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333